



**Antrag Nr. 9 zur 3. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 13.05.2023**

**Antrag: Anpassung Anhang zur Finanzordnung
Pauschale Aufwandsentschädigung**

Antragsteller: Kreisfußballverband Holstein

Antrag: Das Präsidium des SHFV möge folgende Erweiterung im Anhang zur Finanzordnung beschließen.

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Pauschale Aufwandsentschädigung

stv. Vorsitzende von Kreisgerichten Monatlich (bis zu): 40,00 € Jährlich (bis zu): 380,00 €

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Mit Einführung des Stellvertreters im Kreisgericht muss dieser hier auch aufgeführt werden.



Beschluss Nr. 1 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: § 6 Ziffer 2f des Melde- und Passwesen

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 Ziffer 2f im Melde- und Passwesen wie folgt geändert wird:

2. Ohne Zustimmung des abgebenden Vereins entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel in folgenden Fällen:

[...]

- f. Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate **kein Pflichtspiel mehr bestritten haben nicht mehr gespielt haben**. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Kommission Spielbetrieb hält eine Konkretisierung der bisherigen Formulierung für zwingend notwendig, da nicht eindeutig hervorgeht, dass nur Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele) Wartefristen auslösen können. Zwar ist in § 5 Ziffer 1.3 MuP die Angabe des letzten Pflichtspiels bei der Abmeldung erforderlich, doch stehen die beiden §§ nicht zwangsläufig in Bezug zueinander.

Daher bittet die Kommission Spielbetrieb um Genehmigung der Konkretisierung in § 6 Ziffer 2f MuP, um Missverständnissen vorzubeugen.



Beschluss Nr. 2 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: § 55 Ziffer 2 Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 55 SpO wie folgt geändert wird:

§ 55 Stammspieler

[...]

1. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre **aufgrund eines Feldverweises (gem. §§ 45 u. 45a)** wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

[...]

Die Änderungen treten Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Verzögerung einer Einsatzmöglichkeit in der nächst niederen Mannschaft aufgrund einer ausgesprochenen Spielsperre soll sich nicht auf Spielsperren nach fünf gelben Karten beziehen, denn hier gilt die Sperre gem. § 45b nur für für das nächste Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft. Der bisherige Wortlaut schließt dieses aber nicht explizit aus, weshalb es in der Vergangenheit zu Missverständnissen in der Auslegung gekommen ist. Dieses soll mit der beantragten Klarstellung zukünftig vermieden werden



Beschluss Nr. 3 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: § 9 Ziffer 6 Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 9 JO wie folgt geändert wird:

§ 9 Altersklassen

[...]

6. ~~Für die~~ Seit der Spielserie 2022/23 besitzen U18- und U19-Spielerinnen ~~pilotweise~~ zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorenmannschaften ihres Vereins (gem. § 5a DFB-Jugendordnung).

[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Vor einem Jahr hat man pilotweise für zunächst ein Spieljahr die Möglichkeit geschaffen, dass U18-/U19-Spielerinnen, die keine ortsnahe und/oder passende Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft finden, und Spielerinnen, die „schon immer“ bei den Junioren spielen, weiterhin in den B-/A-Juniorenmannschaften ihres Vereins spielen können. Diese Regelung hat sich aus Sicht der Kommission bewährt und sollte zunächst ohne konkrete Befristung fortgesetzt werden.



Beschluss Nr. 4 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: § 17a Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb/Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 17a SpO wie folgt geändert wird.

~~§ 17a Spielabsagen/-verlegungen wegen Krankheitsfällen (Covid-19-Erkrankung)~~

~~Sind mindestens fünf Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: vier Spieler, 7er-Spielbetrieb: drei Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen ordentlichen Pflichtspielen laut Spielbericht zweimal eingesetzt waren, erkrankt, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsatzung/-verlegung erfolgen. Erkrankungen beinhalten nur Corona-bedingte, d.h. aktuelle Infektionsfälle und Sportunfähigkeit aufgrund einer vorherigen Coronainfektion (z.B. Long-Covid).~~

~~Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen schriftlich über das elektronische Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind die entsprechenden Nachweise einer offiziell gemeldeten/beauftragten Teststation bzw. ärztliche Bescheinigungen bis spätestens zwei Werktage nach dem angesetzten Spiel über das elektronische Postfach zu schicken. Geschieht dies nicht, so wird das Spiel für die ursächlich für die Spielabsatzung/Spielverlegung verantwortliche Mannschaft als Nichtantritt gewertet.~~

~~Im Jugendbereich gilt § 21 der Jugendordnung.~~

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Mit dem 7. April 2023 sind die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung beendet worden. Es existieren damit keine rechtlichen Rahmenbedingungen gem. § 28b Infektionsschutzgesetz. Infolge dessen existieren auch keine Testzentren mehr, in denen Schnell- oder PCR-Tests durchgeführt werden können. Damit fehlt den Vereinen eine wichtige Quelle, um überhaupt eine Infektion nachzuweisen. Zudem ist die Anzahl schwerer Verläufe erheblich zurückgegangen, so dass das Erkrankungsrisiko ebenso nur noch eine untergeordnete Bedeutung hat. Die im letzten Jahr beschlossene Regelung kann daher außer Kraft gesetzt werden..



Beschluss Nr. 5 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: § 5 Spielordnung - Direktaufstieg Frauen KL in LL, Auf-/Abstieg KL/KK

Antragsteller: SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 5 SpO wie folgt geändert wird.

§ 5 Spielklassen

(...)

- Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet. Ab der Saison 2023/24* wird die nächstuntere Spielklassenebene der Kreisliga aus vier, jeweils 10 Mannschaften umfassenden, Staffeln gebildet. Die darunter befindende Ebene der Kreisklasse wird jährlich auf Grundlage der vorliegenden Meldungen eingeteilt.

~~[*Hinweis: Für die erstmalige Bestimmung der teilnehmenden 40 Mannschaften an der neuen viergliedrigen Kreisliga dient die Spielserie 2022/23 als Qualifikationsrunde. Der Qualifikationsmodus wird im Zuge der Einteilung der Kreisligen zur Saison 2022/23 vom SHFV Frauen- und Mädchenausschuss in Abstimmung mit den Kreisfrauenreferent*innen festgelegt.]~~

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von der genannten Staffelgröße und -anzahl abgewichen werden.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls **grundsätzlich** jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab **und aus der Kreisliga steigt eine Mannschaft in die Ebene Kreisklasse ab.**

Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der Kreisligen ~~spielen nach Abschluss der Spielserie in zwei Gruppen in einer einfachen Aufstiegsrunde die jeweiligen Aufsteiger aus~~ **steigen grundsätzlich in die Landesliga auf. Die Meister der Kreisklasse A**

steigen grundsätzlich in die Kreisliga auf, wenn die Staffelzahl gleich oder kleiner vier ist. Sollte es mehr Staffeln bzw. Meister als Aufstiegsplätze geben, müssen die Aufsteiger in einer gesonderten Runde ermittelt werden. Die beiden Gruppenersten



~~steigen in die Ebene der Landesliga auf.~~ Die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 finden gleichermaßen Anwendung.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Bereits zur Saison 2022/23 wurde die strukturelle Veränderung der Frauen-Kreisspielbetriebs beschlossen, weshalb die aktuelle Saison als Qualifikationsrunde dient. Dieser Passus kann somit aber nunmehr wieder entfernt werden. Es werden nunmehr nur die Auf- und Abstiegsregelungen in der Kreisliga und in der ersten Kreisklasse entsprechend neu geregelt.



Beschluss Nr. 6 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: Anpassung § 6 Spielordnung hinsichtlich Frauen KL/KK

Antragsteller: SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 SpO wie folgt geändert wird.

§ 6 Untere Mannschaften

1. Untere Mannschaften können sich an der Meisterschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesliga, der Verbandsliga, der Mädchen-Verbandsklasse, der Kreisliga oder in den Kreisklassen mit Punktwertung beteiligen.
2. Von der Kreisliga an aufwärts ~~–ausgenommen Kreisliga Frauen, sofern keine tieferen Spielklassenebenen vorhanden–~~ darf in einer Spielklassenebene jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Demgemäß verliert eine untere Mannschaft ihr Aufstiegsrecht, wenn ihre höhere Mannschaft bereits der nächst höheren Spielklassenebene angehört. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächst bestplatzierte Mannschaft über.

Die untere Mannschaft verliert auch dann ihr Aufstiegsrecht, wenn die höhere Mannschaft einen Abstiegsplatz belegt.

Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die Spielklassenebene der Kreisliga oder höher, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als zusätzlicher Absteiger in die nächst niedrigere Spielklassenebene absteigen, sofern sie nicht bereits zu den Regelabsteigern gehört.

Auch im Falle eines Aufstiegs einer unteren Mannschaft in eine Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga darf diese einen möglichen Aufstieg nicht wahrnehmen wenn eine bereits in der Spielklasse spielende Mannschaft als Absteiger feststeht. Das Aufstiegsrecht geht im dem Fall auf die nächst platzierte Mannschaft über.

3. Für die beiden untersten Spielklassenebenen können Regelungen für einen Spielbetrieb erlassen werden, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt dabei bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Treffen im Rahmen eines solchen Spielbetriebes Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, so ist die Mannschaft mit der geringsten Spieleranzahl ausschlaggebend. Die weiteren Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

~~Ab der Spielserie 2017/18 spielen~~ In den Kreisligen der Frauen **spielen** Mannschaften mit einer Mannschaftsstärke von 11 Spielerinnen. ~~in den Kreisklassen von maximal 9 Spielerinnen.~~



(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Die neue viergliedrige Kreisliga der Frauen verzichtet zukünftig auf die bisherige Ausnahmeregelung bezüglich zweier Mannschaften eines Vereins. Zudem sollen hier nur noch ausschließlich 11er-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen können.



Beschluss Nr. 7 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: Verzicht auf Erhebung von Nenngeldern für D- und E-Juniorinnen-Mannschaften sowie des Ordnungsgeldes bei Zurückziehung dieser Mannschaften in der Serie 2023/2024

Antragsteller: Kreisfußballverband Holstein

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat den Antrag, in der Serie 2023/2024 auf die Nennfelder für die Mannschaftmeldungen der E- und D-Juniorinnen sowie auf die Ordnungsgelder bei Zurückziehen dieser Mannschaften zu verzichten, mehrheitlich wie folgt **abgelehnt**:

Dafür: Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball, KfV Holstein, KfV Herzogtum Lauenburg

Dagegen: Vizepräsident für Zukunftsentwicklung, Vizepräsident für Kreisbelange, Vizepräsidentin Soziales, Junges Präsidium, Vorsitzender SHFV-Herrenspielausschuss, Vorsitzender SHFV-Jugendausschuss, Vertreter SHFV-Schiedsrichterausschuss, Vertreter SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung, KfV Lübeck, KfV Nordfriesland, KfV Ostholstein, KfV Schleswig-Flensburg, KfV Rendsburg-Eckernförde, KfV Kiel, KfV Westküste

Enthaltung: Präsident, Vorsitzender SHFV-Qualifizierungsausschuss, KfV Stormarn

Begründung:

Dieses bietet den Vereinen einen weiteren Anreiz, Mannschaften in den Altersklassen der E- und D-Juniorinnen zu melden, ohne vorweg finanzielle Ausgaben tätigen zu müssen und setzt ein weiteres Signal der Förderung des Mädchenfußballs im SHFV.



Beschluss Nr. 8 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 13.05.2023

Antrag: Änderungen § 52 Satzung SHFV

Antragsteller: Kreisfußballverband Holstein

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat den Antrag, dass § 52 der Satzung in Absatz 2 wie folgt geändert wird mehrheitlich wie folgt **abgelehnt**:

Dafür: Junges Präsidium, KFV Holstein

Dagegen: Präsident, Vizepräsident für Zukunftsentwicklung, Vizepräsident für Kreisbelange, Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, Vizepräsidentin Soziales, Vorsitzender SHFV-Herrenspielausschuss, Vorsitzender SHFV-Jugendausschuss, Vertreter SHFV-Schiedsrichterausschuss, Vorsitzender SHFV-Qualifizierungsausschuss, KFV Herzogtum Lauenburg, KFV Lübeck, KFV Kiel, KFV Nordfriesland, KFV Schleswig-Flensburg, KFV Rendsburg-Eckernförde, KFV Westküste

Enthaltung: Vorsitzender SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball, Vertreter SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement, Vorsitzender SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung, KFV Ostholstein, KFV Stormarn

§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

[...]

Die Kreisgerichte bestehen aus dem Kreisgerichtsvorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, wobei einer von diesen Beisitzern zum offiziellen Stellvertreter des Vorsitzenden benannt wird und wobei ein Beisitzer ausschließlich als Kreisjugendrichter fungiert. Der Kreisjugendrichter kann auch zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt werden und hat beratende Stimme im Kreisjugendausschuss. Die Beisitzer werden vom Jahre 2019 an auf den Kreistagen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Hiermit ist, wie auch bei den Kreisausschüssen, eine klare Vertretungsregelung gegeben.